

# **BVGer F-7233/2015 vom 7. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-7233\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7233_2015)

FR: TAF F-7233/2015 du 7 novembre 2016

IT: TAF F-7233/2015 del 7 novembre 2016

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

### **E. 3.1**

In der Rechtsmitteleingabe vom 10. November 2015 bringt der Beschwerdeführer vor, das SEM habe die Einsprache nicht genügend sorgfältig und umfassend geprüft; seine Erwägungen und Ausführungen seien sehr allgemein gewesen. Zur Situation der schwer kranken Gesuchstellerin habe sich das SEM nicht genügend geäussert. Sinngemäss macht der Beschwerdeführer damit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.

### **E. 3.2**

Die Einwände des Beschwerdeführers sind nicht stichhaltig. So hat in casu die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG; zur Begründungspflicht im Allgemeinen Urteil des BVGer C-7167/2013 vom 30. Januar 2015 E. 3.2 m.H.) im angefochtenen Entscheid ausreichend dargelegt, dass ihrer Ansicht nach in Bezug auf die Gesuchstellenden keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben vorliege. Zudem war das SEM der Meinung, eine medizinische Behandlung sei in der Türkei möglich, wobei die Gesuchstellenden auf diverse namentlich genannte Organisationen und Behörden verwiesen wurden (vgl. Verfügung vom 9. Oktober 2015, S. 4). Die verfügende Behörde darf sich denn auch auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b). Mit diesen Ausführungen ergeben sich nach Prüfung der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen würden, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt. Dass das SEM nach einer Würdigung der Akten zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte, stellt jedenfalls keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

#### **E. 4.1**

Der vorliegenden Sache liegen die Anträge der Gesuchstellenden um Erteilung von Schengen-Visa aus humanitären Gründen zugrunde. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang im Rahmen seiner verschiedenen Eingaben eine angeblich rechtserhebliche Gefährdung der Gesuchstellenden nicht nur in der Heimat sondern gerade auch in der Türkei geltend. Dieser Ansatz wurde im gesamten bisherigen Verfahren vertreten. Nur am Rande wurde ausgeführt, im Falle der Gesuchstellenden wären auch die Voraussetzungen für die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa erfüllt. Dieser Ansatz wurde vom Beschwerdeführer aber jeweils stark relativiert, indem eine Ausreise faktisch erst auf einen Zeitpunkt nach Ende des syrischen Bürgerkrieges in Aussicht gestellt wurde. Auf die Voraussetzungen für eine ordentliche Visumserteilung ist daher nur summarisch einzugehen, zumal in entscheidrelevanter Hinsicht in erster Linie die Frage der Erteilung von sogenannten Schengen-Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit interessiert.

#### **E. 4.2**

Vor den Erwägungen zur Sache bleibt der guten Ordnung halber festzuhalten, dass das schweizerische Ausländerrecht weder ein allgemeines Recht auf Einreise kennt, noch einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums gewährt. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (BVGE 2014/1 E. 4.1 [erster Teil] m.w.H.). Die im Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen jedoch nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 AuG und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise beziehungsweise Visumserteilung vermittelt aber auch das Schengen-Recht nicht (BVGE 2014/1 E. 4.1 [zweiter Teil] m.w.H.). Zu beachten sind nach dem Gesagten namentlich die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (der sogenannte Schengener Grenzkodex), im Weiteren die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (der sogenannte Visakodex) und schliesslich die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (die sogenannte EU-Visum-Verordnung [mit Anhängen]).

#### **E. 4.3**

Als Staatsangehörige von Syrien unterliegen die Gesuchstellenden der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 539/2001. Für den Erhalt von ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visa, welche für den gesamten Schengen-Raum gelten, hätten sie daher den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts zu belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen.

Namentlich hätten sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums (von höchstens 90 Tagen Dauer je Zeitraum von 180 Tagen) wieder verlassen würden beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise zu bieten (vgl. dazu und für die weiteren Voraussetzungen Art. 5 Abs. 1 und 2 AuG sowie Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex; vgl. ferner BVGE 2014/1 E. 4 und 2015/5 E. 3.3). Das SEM geht im Rahmen der angefochtenen Verfügung zur Recht davon aus, dass vorliegend die Gewährung von ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visa ausser Betracht fällt, da von den Gesuchstellenden aufgrund der Bürgerkriegslage in ihrer Heimat offenkundig ein längerfristiger Verbleib in der Schweiz angestrebt wird. Dieser Schluss wird vom Beschwerdeführer bloss der Form nach bestritten, zumal er im Rahmen seiner Beschwerde eingesteht, eine Ausreise nach drei Monaten sei unrealistisch (vgl. Beschwerde S. 5, Ziff. 3, zweiter Absatz), und er sich in seinen weiteren Ausführungen über eine längerfristige Schutzbedürftigkeit der Gesuchstellenden ausspricht, indem er ihre Ausreise auf einen Zeitpunkt erst nach Beendigung des syrischen Bürgerkrieges in Aussicht stellt.

5.1 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visums (gemäss Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) nicht erfüllt, so kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Dieses kann erteilt werden, wenn der Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erhält. Ein solches Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (vgl. Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 25 Visakodex). Eine Visumserteilung aus humanitären Gründen ist auf nationaler Ebene in Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 12 Abs. 4 VEV normiert. Entsprechend der genannten Bestimmung können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen bewilligen. Bei einem durch das Vorliegen einer beachtlichen unmittelbaren und ernsthaften konkreten Gefahr gerechtfertigten humanitären Visum entfällt die Einreise-voraussetzung, wonach die rechtzeitige (vor Ablauf der 90-tägigen Visumsdauer) Wiederausreise aus der Schweiz zu belegen ist. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Person ein Asylgesuch einreicht, sobald sie sich in der Schweiz befindet, ansonsten sie die Schweiz innert 90 Tagen zu verlassen hat.

5.2 Der Begriff "humanitäre Gründe" ist weder in den Normen des Schengener Grenzkodex, des Visakodex noch in der VEV näher bestimmt. In der Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes wird unter Hinweis auf die Wahrung der humanitären Tradition der Schweiz ausdrücklich festgehalten, dass die Einreise in die Schweiz durch eine Visumserteilung aus humanitären Gründen bewilligt werden könne, wenn im Einzelfall offensichtlich davon ausgegangen werden müsse, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sei (vgl. BBl 2010 4455, insbes. 4468, 4472, 4490). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr, im Gegensatz zu anderen Personen, ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann, so die Ausführungen in der Botschaft weiter, etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Visumgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen (vgl. BBl. a.a.O, S. 4468, 4472 und insbesondere 4490). Befindet sich die Person

bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Diese Ausführungen haben ihren Niederschlag auch in den entsprechenden Weisungen des SEM Nr. 322.123 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 gefunden. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver als bei den Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen bereits nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (vgl. zur entsprechenden Praxis BVGE 2011/10 E. 3.3, BVGE 2015/5 E. 4.1).

### **E. 6.1**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung unter direkter Bezugnahme auf die in der Weisung "Visumantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 definierten Voraussetzungen zusammenfassend aus, die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen lasse sich aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht rechtfertigen.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht zur Hauptsache geltend, seine Angehörigen seien in der Heimat akut gefährdet, aufgrund der in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge herrschenden Verhältnisse hätten sie jedoch gar keine andere Wahl gehabt, als von dort wieder nach Syrien zurückzukehren, wo wiederum katastrophale Verhältnisse herrschten. Wie schon im Rahmen seiner Einsprache, so beschreibt er auch im Rahmen seiner Beschwerde die in der Türkei für syrische Flüchtlinge herrschenden Verhältnisse als unhaltbar. Gleichzeitig spricht er sich zur Lage in Syrien aus, welche er dem wesentlichen Sinngehalt nach als flächendeckend vom Krieg und von Gräueltaten sowie einer in jeder Hinsicht völlig ungenügenden Versorgungslage gezeichnet darstellt. Im Weiteren macht er geltend, den Gesuchstellenden sei eine Rückkehr in die Türkei mittlerweile unmöglich geworden, weil die Grenze zur Türkei geschlossen sei und schon viele Flüchtlinge bei der Grenzüberquerung von türkischer Seite erschossen worden seien (vgl. Beschwerde vom 10. November 2015).

### **E. 6.3**

Diese Vorbringen vermögen indes bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu überzeugen, wie nachfolgend darzulegen ist.

#### **E. 6.3.1**

Im Falle der Gesuchstellenden hegt das Bundesverwaltungsgericht zunächst erhebliche Zweifel, dass diese tatsächlich nach Syrien zurückgekehrt sind. Der Beschwerdeführer erklärt in der Einsprache vom 6. Mai 2015 diesbezüglich, ein langfristiger Verbleib der Gesuchstellenden in der Türkei sei kaum möglich gewesen, da sie nicht über die nötigen Mittel und Ressourcen verfügten. Sie seien in der Türkei obdachlos gewesen und hätten die Unterkunft ständig wechseln müssen. Zudem hätten sie, wenn sie krank waren, selber bezahlen müssen. Wer dort kein Geld habe, sei nicht behandelt worden bzw. habe lange warten müssen. Viele Menschen könnten die Situation in der Türkei nicht aushalten und würden deshalb die Rückkehr nach Syrien oder die lebensgefährliche illegale Reise nach Europa in Kauf nehmen (SEM act. 2 S. 50 - 53). Mit Stellungnahme vom 27. August 2015 führte er aus, er habe bereits in der Einsprache erklärt, dass die Gesuchstellenden nicht in der Türkei hätten bleiben können, da sie obdachlos gewesen seien und medizinisch nicht unentgeltlich versorgt worden seien (vgl. SEM act. 11 S. 72).

#### **E. 6.3.2**

Die geltend gemachte Rückkehr der Gesuchstellenden in ihr Heimatland erscheint hingegen im Hinblick auf das von Bürgerkrieg und Anarchie geprägte Syrien (vgl. dazu Ausführungen im Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 ff.) als grundsätzlich kaum nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer selbst in seiner Einsprache ausführt, Menschen in Syrien brauchten dringend jegliche Hilfe, insbesondere kranke Menschen und Kinder; die humanitäre Situation sei katastrophal, es fehle an allem. Viele würden an Krankheiten sterben, welche therapierbar seien, weil Medikamente fehlten und nicht genügend Ärzte vor Ort seien, weil die meisten Spitäler zerstört seien (SEM act. 2 S. 51). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt hingegen nicht, dass es solche Fälle dennoch gibt (vgl. etwa Urteil des BVGer D-611/2016 vom 25. Mai 2016 E. 6.3.1). Wesentlich ist aber vorliegend, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 10. November 2015 zwar (in allgemeiner Weise) die prekären Umstände der Menschen in Syrien dargelegt hat, hingegen die konkreten Lebensumstände der Gesuchstellenden und insbesondere ihre Rückkehr nach Syrien zu keiner Zeit substantiiert vorgetragen oder in irgendeiner Weise belegt hat. So finden sich in seinen diversen Eingaben weder zum Zeitpunkt noch zu den Umständen der Rückreise oder insbesondere zum derzeitigen Aufenthaltsort der Gesuchstellenden in Syrien irgendwelche Angaben. Hinzuweisen bleibt zudem auf eine E-Mail des Schweizerischen Generalkonsulats in Istanbul vom 5. Juni 2015 an das SEM. Dieser ist zu entnehmen, dass das Generalkonsulat die Gesuchstellenden - zu einer Zeit, als der Beschwerdeführer bereits deren Rückkehr nach Syrien behauptet hat - telefonisch kontaktiert hatte und diese mitgeteilt hätten, sie seien seit ca. 7 Monaten in der Türkei und seien nicht mehr zurückgekehrt (vgl. BVGer act. 8/7).

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Rückkehr der Gesuchstellenden nach Syrien weder belegt noch glaubhaft gemacht hat. Demzufolge ist davon auszugehen, die Gesuchstellenden befänden sich noch immer in der Türkei.

#### **E. 6.5**

Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass nach Auffassung des Gerichts syrischen Flüchtlingen in der Türkei genügende Aufnahmestrukturen zur Verfügung stehen, was bei einem Aufenthalt in diesem Drittstaat praxisgemäss gegen das Vorliegen einer konkreten, unmittelbaren und ernsthaften Gefährdungslage spricht. Mit seinen Ausführungen über die angeblich in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge herrschenden Verhältnisse macht der Beschwerdeführer keine solche Gefährdungslage ersichtlich, sondern er beruft sich bei objektiver Betrachtung lediglich auf die teilweise schwierigen Lebensbedingungen, welche syrische Flüchtlinge in der Türkei antreffen können, wenn sie sich ausserhalb eines der offiziellen Flüchtlingslager niederlassen. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers über die angeblich in der Türkei herrschenden Verhältnisse über weite Strecken als überzogen erscheinen. In dieser Hinsicht ist das Folgende festzuhalten: Die Zahl der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei ist gemäss Berichten auf mittlerweile über zwei Millionen Personen angestiegen. Während die türkische Regierung in der Grenzregion zu Syrien erfolgreich verschiedene Flüchtlingslager aufgebaut hat, welche wegen der medizinischen Versorgung und sonstiger Betreuungsmöglichkeiten vorbildlich ausgestattet sein sollen, lebt die Mehrheit der syrischen Flüchtlinge nicht in solchen Lagern, sondern namentlich in grösseren Städten bis weit in den Westen der Türkei und damit unter der türkischen Bevölkerung. Der Zugang zu

angemessener Versorgung gestaltet sich für diese Flüchtlinge zum Teil deutlich schwieriger als in den vom türkischen Staat organisierten Flüchtlingslagern (vgl. Urteil des BVGer D-3359/2015 vom 13. November 2015 E. 5.3.3, D-5438/2015 vom 3. November 2015 E. 4.5.2, D-5224/2014 vom 16. Februar 2015 E. 5.5 f. sowie Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Von syrischen Gästen überrannt, 20. Juli 2015). Vor diesem Hintergrund ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge teilweise als schwierig darstellen können. Dies ist auch im Falle der Gesuchstellenden anzuerkennen. Alleine dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Als massgeblich erweist sich, dass in vorliegender Sache keine substantiierten und stichhaltigen Gründe geltend gemacht wurden bzw. ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, die Gesuchstellenden wären in der Türkei, wo sie ihre Visumsanträge gestellt haben, unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, respektive sie befänden sich in einer besonderen Notlage, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse.

#### **E. 6.6**

In entscheidrelevanter Hinsicht ändern auch die Vorbringen zum Gesundheitszustand von Z.\_\_\_\_\_ nichts. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers habe diese eine Hemiplegie erlitten (vgl. Einsprache vom 6. Mai 2015 [SEM act. 2 S. 52]). Rechtsmittelweise führt er aus, den eingereichten medizinischen Unterlagen könne entnommen werden, dass Z.\_\_\_\_\_ eine spezielle Betreuung brauche und eine geeignete Umgebung. Sie könne in der Türkei aus wirtschaftlichen Gründen nicht behandelt werden und es sei ihr keine unentgeltliche Therapie angeboten worden. Die meisten medizinischen Einrichtungen würden sich weigern, syrische Patienten, die kein Geld hätten, zu behandeln. Einem eingereichten medizinischen Bericht ist zu entnehmen, dass Z.\_\_\_\_\_ vom 28. März 2014 bis am 9. April 2014 im staatlichen Krankenhaus in A.\_\_\_\_\_ (eine türkische Stadt, [...]) stationär in Behandlung gewesen sei. Bei der ersten Untersuchung sei, gemäss dem vorgenannten Bericht, eine linke Hemiparese, linke cerebrale Befunde und Diplopie festgestellt worden. Sie habe einen akuten Infarkt erlitten; auch wurde darauf hingewiesen, dass bereits einige Verbesserungen erzielt worden seien (vgl. BVGer act. 8/12-19). Entgegen der beschwerdeweisen Vorbringen ergeben sich aus den medizinischen Akten hingegen keine konkreten Hinweise betreffend weiterer medizinischer Betreuung. Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, die Gesuchstellenden seien mit der Alltagssituation überfordert und könnten kaum mehr für sich und die kranke Gesuchstellerin sorgen (vgl. Beschwerde vom 10. November 2015), so sagt auch diese pauschale Aussage nichts darüber aus, welcher (medizinischer) Behandlung die Gesuchstellerin noch bedarf bzw. in welchem Umfang sich ihr tatsächlicher (aktueller) Pflegebedarf ausgestaltet. Es ist denn auch nicht davon auszugehen, es liege ein unmittelbarer, akuter medizinischer Behandlungsbedarf vor, zumal die stationäre Behandlung wegen des akuten Infarkts - soweit aus den medizinischen Akten ersichtlich - bereits geraume Zeit zurückliegt (vom 28. März 2014 bis 9. April 2014). Dem Beschwerdeführer ist schliesslich mit dem SEM entgegenzuhalten, dass die Gesuchstellenden zunächst über die Möglichkeit verfügen, sich in eines der offiziellen türkischen Flüchtlingslager zu begeben, wo ihnen auch nach Auffassung des Gerichts ein hinreichendes Versorgungsangebot zur Verfügung gestellt wird und der Zugang zu medizinischen Basisleistungen in der Türkei grundsätzlich vorhanden ist oder sich an eine in der Türkei tätige Hilfsorganisation zu wenden (siehe Urteile des BVGer E-5414/2014 vom 18. August 2015 E. 6.1 und D-638/2016 vom 12. Juli 2016 E. 7.2). Dass die Gesuchstellenden dies zumindest versucht hätten, geht hingegen aus der Beschwerde nicht

hervor.

#### **E. 6.7**

Nach dem Gesagten hat das SEM zur Recht die beantragte Visumserteilung aus humanitären Gründen verweigert.

#### **E. 7**

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass im Falle der Gesuchstellenden auch keine andere Grundlage für die Erteilung der ersuchten Visa gegeben ist, auch wenn sie in der Person des Beschwerdeführers über einen persönlichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfügen. Wie vom SEM im Rahmen des Schreibens vom 28. Juli 2015 erwähnt, war im Falle von syrischen Staatsangehörigen zwischenzeitlich die Weisung vom 4. September 2013 betreffend die "erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" zu beachten, welche jedoch am 29. November 2013 ersatzlos aufgehoben worden war. Dieser Weisung gemäss konnten syrischen Staatsangehörigen mit Bezug zur Schweiz - wenn deren Angehörige in der Schweiz über eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügten oder sie von der Schweiz eingebürgert worden waren - auf Ersuchen hin humanitäre Visa erteilt werden, indes nach Massgabe abweichender Voraussetzungen als vorstehend beschrieben (vgl. dazu wiederum BVGE 2015/5). Vom SEM wurde zu Recht festgehalten, dass eine Visumserteilung nach Massgabe dieser Weisung ausser Betracht fällt, da im vorliegenden Verfahren die Visumsanträge erst lange nach der Aufhebung der Weisung vom 4. September 2013 gestellt wurden. Im Weiteren hält das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung dafür, auch eine Visumserteilung nach dem Bundesratsbeschlusses (BRB) vom 6. März 2015 falle ausser Betracht. Diese Auffassung ist zu bestätigen. Tatsächlich hat der Bundesrat am genannten Datum - wie vom Beschwerdeführer im Rahmen der Einsprache angerufen - die Aufnahme von 3000 Personen aus Syrien beschlossen. Dabei wurde vom Bundesrat unter anderem beschlossen, dass rund 1000 nahe Verwandte von bereits in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Opfern des Syrienkonfliktes ein humanitäres Visum erhalten sollten. Der Bundesrat hat im Rahmen seines Beschlusses jedoch explizit festgehalten, dass diese Aktion an "die engsten Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) von Vertriebenen, die bereits in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden" richtet (vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. März 2015). Da zwischen dem Beschwerdeführer und den Gesuchstellenden keine entsprechende familiäre Beziehung besteht, sind die persönlichen Voraussetzungen für eine Visumserteilung nach dem BRB vom 6. März 2015 nicht erfüllt.

#### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Von einer Kostenauflegung ist indes in Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzusehen, da vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. (Dispositiv nächste

Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.